

# Satzung der Sportgemeinschaft Hankenberge Wellendorf e.V.

## Inhalt

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr .....	2
§ 2 – Zweck und Gemeinnützigkeit .....	2
§ 3 – Mitgliedschaft.....	2
§ 4 – Beendigung der Mitgliedschaft .....	2
§ 5 – Rechte und Pflichten .....	3
§ 6 – Ehrenmitglieder .....	3
§ 7 – Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Umlagen .....	3
§ 8 – Organe des Vereins .....	3
§ 9 – Mitgliederversammlung .....	4
§ 10 – Außerordentliche Mitgliederversammlung .....	4
§ 11 – Aufgaben .....	4
§ 12 – Tagesordnung .....	5
§ 13 – Vorstandsmitglieder .....	5
§ 14 – Pflichten und Rechte des Vorstandes .....	5
§ 15 – Erweiterter Vorstand .....	6
§ 16 – Kassenprüfer.....	6
§ 17 – Vergütungen für die Vorstandstätigkeit (Ehrenamtspauschale).....	6
§ 18 – Auslagenerstattung .....	7
§ 19 – Verfahren der Beschlussfassung aller Organe.....	7
§ 20 – Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins .....	7
§ 21 – Datenschutz .....	8

# Satzung der Sportgemeinschaft Hankenberge Wellendorf e.V.

## § 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Sportgemeinschaft Hankenberge-Wellendorf“.

Der Sitz des Vereins ist 49176 Hilter, Landkreis Osnabrück. Der Gründungstag ist der 01.01.1973. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Osnabrück eingetragen unter der Nr. VR 110090 und führt in seinem Namen den Zusatz e.V. .

Der Verein geht hervor aus der Fusion folgender Ursprungsvereine: SV Hankenberge, gegründet 29.07.1949, sowie dem TV Wellendorf, gegründet am 28.11.1960.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen und im Kreissportbund Osnabrück-Land und erkennt dessen Satzungsbestimmungen und Ordnungen sowie die der Mitgliedsverbände der im Verein betriebenen Sportarten an.

## § 2 – Zweck und Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

## § 3 – Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

## § 4 – Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein,
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen.

Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

# Satzung der Sportgemeinschaft Hankenberge Wellendorf e.V.

## § 5 – Rechte und Pflichten

Alle Mitglieder haben das Recht, die Sportanlagen nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen unentgeltlich zum Zweck sportlicher Betätigung zu nutzen.

Alle Mitglieder ab 16 Jahren haben das Recht, an den grundlegenden Entscheidungen des Sportbetriebs in der Mitgliederversammlung durch Stimmabgabe teilzunehmen.

Die Mitglieder haben die Pflicht, die Vereinssatzung und die Beschlüsse des Vorstandes anzuerkennen und nicht gegen die Interessen des Vereins zu verstoßen.

## § 6 – Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

## § 7 – Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Umlagen

Von den Mitgliedern, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, werden Geldbeiträge erhoben. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung sowie zusätzliche Gebühren oder abteilungsspezifische Beiträge regelt eine Beitragsordnung. Diese Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung auf der Homepage oder durch Aushang bekanntgegeben.

Umlagen für spezielle Anschaffungen oder Finanzierung können bis zu einer maximalen Höhe des doppelten Mitgliederjahresbeitrages durch die Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit beschlossen werden.

Mitglieder, die mit der Zahlung im Verzug sind, können durch den Vorstand von der Benutzung der sportlichen Anlagen ausgeschlossen werden.

Der Vorstand ist berechtigt, finanzielle Erleichterungen zu gewähren.

## § 8 – Organe des Vereins

**Organe des Vereins sind**

- die Jahreshauptversammlung bzw. die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand

Die Zugehörigkeit zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt.

## § 9 – Mitgliederversammlung

Die, den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte, werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 16 Jahre haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitgliedern unter 16 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten. Die Mitgliederversammlung soll alljährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres in Form einer Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in § 11 genannten Aufgaben einberufen werden. Der Termin der Jahreshauptversammlung wird 14 Tage vorher durch Aushang bekannt gegeben. Anträge zur Tagesordnung sind 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Über nicht auf der Tagesordnung stehende Punkte darf nur abgestimmt werden, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit für den Gegenstand beschlossen haben, ausgenommen sind Beschlüsse über Änderung der Satzung.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

## § 10 – Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn mindestens 20% der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen. Der Vorstand hat das Recht, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

## § 11 – Aufgaben

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen des Vereins übertragen ist. Ihrer Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

1. Wahl der Vorstandsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren
2. Bestätigung der Mitglieder des erweiterten Vorstandes
3. Wahl der mindestens zwei Kassenprüferinnen / -prüfer für die Dauer von zwei Jahren
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern
5. Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung des laufenden Geschäftsjahres
6. Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung alle zwei Jahre.
7. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages über die Verwendung der aufgebrauchten Finanzmittel.

# Satzung der Sportgemeinschaft Hankenberge Wellendorf e.V.

## § 12 – Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

1. Feststellung der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder
2. Rechenschaftsbericht der Organisationsmitglieder und der Kassenprüfer
3. Beschlussfassung über die Entlastung
4. Neuwahlen bzw. Wiederwahlen alle zwei Jahre
5. Überprüfung und Anpassung der Beitragsordnung
6. besondere Anträge

## § 13 – Vorstandsmitglieder

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem ersten Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Kassenwart
4. dem Sportwart
5. dem Schriftführer

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Das 18. Lebensjahr muss vollendet sein.

Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der erste Vorsitzende zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder der stellvertretende Vorsitzende zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Scheidet ein Vorstandsmitglied während eines Geschäftsjahres aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzmann bestimmen. Nach Ablauf des Geschäftsjahres bleibt der bisherige Vorstand bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.

## § 14 – Pflichten und Rechte des Vorstandes

Aufgaben des Gesamtvorstandes

- Der *Vorstand* hat die Geschäfte nach den Satzungen des Vereins und nach Maßgabe der, durch die Mitgliederversammlung, gefassten Beschlüsse zu führen.

Aufgaben der einzelnen Mitglieder des Vorstandes

- Der *Vorsitzende* vertritt den Verein nach innen und außen, er regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein. Er beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe. Er unterzeichnet die genehmigten Vorstandssitzungen, Erklärungen, durch welche der Sportverein verpflichtet wird, bedürfen in jedem Fall der Schriftform. Sie sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes unterzeichnet sind.
- Der *stellvertretende Vorsitzende* vertritt den Vorsitzenden im Verhinderungsfalle in allen vorgenannten Angelegenheiten.

# Satzung der Sportgemeinschaft Hankenberge Wellendorf e.V.

- Der *Kassenwart* verwaltet die Kassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen dürfen nur aufgrund der vom Vorstand vorgegebenen Grundsätze erfolgen. Alle Ausgaben sind durch Belege nachzuweisen. Er führt ebenfalls die Mitgliederliste.
- Der *Schriftführer* erledigt den Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins, führt Protokoll in den Versammlungen, die zu unterschreiben sind. Er hat einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen. Er hat die Öffentlichkeit über das sportliche Geschehen und das Vereinsleben zu informieren.
- Der *Sportwart* ist für alle sportlichen Angelegenheiten zuständig.

## § 15 – Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. den Mitgliedern des Vereinsvorstandes (wie genannt in § 13),
2. dem stellvertretenden Kassenwart,
3. dem Platzwart
4. dem Festwart
5. den Abteilungsleiterinnen / -leitern

Der erweiterte Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Jahreshauptversammlung gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Der erweiterte Vorstand berät den Haushaltsplan des Vereins und wird vom Vorstand zur Beratung wichtiger Vereinsangelegenheiten zugezogen.

- Der *Platzwart* hat das Vereinseigentum zu verwalten und in gebrauchsfähigem Zustand zu halten. Er trägt Sorge dafür, dass die Sportanlagen nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften genutzt werden und muss festgestellte Mängel und Schäden sofort dem Vorstand melden. Er ist bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften berechtigt, Mitglieder von den Sportanlagen zu verweisen.
- Der *Festwart* hat die Aufgaben, Vereinsfeiern zu gestalten und den Rahmen für besondere Angelegenheiten zu erstellen.
- Die *Abteilungsleiter* vertreten die Belange ihrer Abteilungen und organisieren in Zusammenarbeit mit dem Sportwart den Sportbetrieb.

## § 16 – Kassenprüfer

Die, von der Jahreshauptversammlung auf jeweils zwei Jahre, zu wählenden Kassenprüfer haben gemeinsam mindestens einmal im Geschäftsjahr eine detaillierte Kassenprüfung vorzunehmen, deren Ergebnis in einem Protokoll festzuhalten und dem Vorstand mitzuteilen ist. Die personelle Besetzung der zwei Kassenprüfer ändert sich jedes Jahr. Bei der Wahl der Kassenprüfer muss mindestens einer der Kassenprüfer abgelöst bzw. ein neuer Kassenprüfer hinzu gewählt werden. Der neu zu wählende Kassenprüfer, darf in den letzten zwei Jahren nicht als Kassenprüfer im Verein tätig gewesen sein. Die Kassenprüfer dürfen nicht gleichzeitig dem Vereinsvorstand angehören.

## § 17 – Vergütungen für die Vorstandstätigkeit (Ehrenamtspauschale)

Die Mitglieder des Vorstands können für Ihren Arbeits- und Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

# Satzung der Sportgemeinschaft Hankenberge Wellendorf e.V.

## § 18 – Auslagererstattung

Die Mitglieder können Auslagererstattungen gegen Belegvorlage beantragen. Hiervon ausgenommen sind Fahrt- und Reisekosten. Über Ausnahmen in begründeten Fällen entscheidet der Vorstand.

## § 19 – Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie drei Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Aushang bekannt gegeben wurde.

Die Vorschrift des § 10 bleibt unberührt.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handzeichen. Stellt aber ein Mitglied den Antrag auf geheime Abstimmung, dann muss geheim (Brief- oder Zettelwahl) abgestimmt werden. Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen an die Tagesordnung berechtigt. Die Vorschrift des § 9 bleibt unberührt.

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches am Schluss der Versammlung vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder und wie viele hiervon stimmberechtigt waren, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

## § 20 – Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

Um den Beschluss zum Ändern der Vereins-Satzung zu verabschieden ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die Vereinsauflösung kann jederzeit erfolgen, wenn  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder einen diesbezüglichen Entschluss in einer Jahreshauptversammlung fassen oder ihr Einverständnis hierzu schriftlich erklären. Erscheinen zur Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als  $\frac{3}{4}$  der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung vier Wochen später zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an den Landessportbund Niedersachsen e. V. oder eine andere gemeinnützige Einrichtung, die es für sportliche Zwecke i. S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung zu verwenden haben.

# Satzung der Sportgemeinschaft Hankenberge Wellendorf e.V.

## § 21 – Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Hilter, Hankenberge, Wellendorf,